

Satzung der Gemeinde Vaterstetten über die Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum (Sondernutzungssatzung SNS)

Aufgrund Art. 23, Art. 24 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), Art. 22 a, Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS V S. 731) BayRS 91-1-B, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Vaterstetten folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG in der Baulast der Gemeinde (= Straßen).
- (2) Die Bestandteile der Straßen sind in Art. 2 BayStrWG festgelegt.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen in Gesetzen, Rechtsvorschriften oder im Ortsrecht bestehen.

§ 2 Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 - 1. Aufgrabungen
 - 2. Verlegung privater Leitungen
 - 3. Lagern von Materialien und Gegenständen aller Art
 - 4. Errichtung von Gerüsten, Bauzäunen und Aufstellen von Bauwägen
 - 5. Aufstellen von Tischen und Bänken/Stühlen
 - 6. Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen und Verkaufstischen
 - 7. Anbringen von Werbeanlagen aller Art (z.B. Plakatsäulen und -tafeln)
 - 8. Errichten von Schildern und Warenautomaten
 - 9. Filmaufnahmen
 - 10. Sammelbehälter aller Art

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (3) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.
- (4) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Erlaubnisfrei sind, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften :
 - a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen;
 - b) Anlagen (z.B. Markisen und Vordächer) im Luftraum über Geh- und Radwegen (mehr als 2,50 m über dem Erdboden); im Luftraum über sonstigen Verkehrsflächen (mehr als 4,50 m über dem Erdboden);
 - c) Sondernutzungen zur Weihnachtsdekoration.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind anzeigepflichtig.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
- (4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 bis 15 entsprechend.

§ 5 Verpflichtete/-r

- (1) Verpflichteter/-r im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder sie bereits ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem/der/den gemäß Absatz 1 Verpflichteten auch den/die Eigentümer/-in oder den/die dinglich Nutzungsberechtigte/-n des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr bzw. die Bauherrin in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Zulassung

- (1) Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) zugelassen, sofern nicht in Absatz 2 die Zulassung durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht geregelt ist.
- (2) Die Verlegungen privater Leitungen unter Erdbodengleiche werden durch Gestattungsvertrag zugelassen.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vorher bei der Gemeinde gestellt werden muss, sind Art, Zweck, und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Die Gemeinde kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangen, wenn dies der zu treffenden Entscheidung dienlich ist.

§ 8 Erlaubnis; Versagungsgründe

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) wenn die Straßenreinigungsarbeiten bzw. der Winterdienst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die

Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.

(4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden. Dies gilt vor allem, wenn

a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck gleichermaßen durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

b) die Sondernutzung gleichermaßen auch an anderer Stelle erfolgen kann und dadurch der Gemeingebrauch weniger beeinträchtigt wird,

c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können, so dass sie nicht oder nur ganz geringfügig in den Luftraum über dem öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen.

§ 9 Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der/die Erlaubnisnehmer/-in den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 10 Widerruf der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

a) nach Erteilung der Erlaubnis ein in § 8 Abs. 2 bis Abs. 4 dieser Satzung aufgeführter Versagungsgrund eintritt oder bekannt wird, oder

b) Auflagen nicht erfüllt werden.

§ 11 Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 12 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der/die Erlaubnisnehmer/-in die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In Ausnahmefällen können nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Anlagen/Einbauten verbleiben.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde kann gegenüber dem/der Erlaubnisnehmer/-in bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung nicht erteilt oder versagt wird.

§ 13 Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde Vaterstetten kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein/eine Verpflichtete/-r einer Anordnung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde Vaterstetten die versäumte Handlung an seiner Statt im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 14 Haftung

- (1) Der/Die Erlaubnisnehmer/-in haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde Vaterstetten kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der/die Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Vaterstetten schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er/Sie haftet gegenüber der Gemeinde bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (3) Die Gemeinde Vaterstetten haftet dem/der Erlaubnisnehmer/-in nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Lasten gelegt werden.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde Vaterstetten aus der Sondernutzung entstehen. Sie haben die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen gegen die Gemeinde

Der/Die Erlaubnisnehmer/-in hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Verkehrsfläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer Straße im Sinne dieser Satzung, keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

§ 16 Gebühren und Kostenersatz

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) und nach der Kostensatzung der Gemeinde Vaterstetten zu entrichten.

(2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.

(3) Für den Fall, dass die auf Grundlage der vorliegenden Satzung erhobenen Gebühren einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Gemeinde Vaterstetten berechtigt, zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

(4) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen. Diese werden erst zurückgegeben, wenn die Sondernutzung beendet ist und, alle Mängel, die durch die Sondernutzung entstanden sind, beseitigt wurden bzw. der Zustand der Verkehrsfläche wieder hergestellt ist.

§ 17 Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

(2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1000,00 € kann nach Art. 66 Ziff. 2 BayStrWG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vaterstetten, den 30.06.2021
Gemeinde Vaterstetten


Leonhard Spitzauer
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.08.2021 im Rathaus der Gemeinde Vaterstetten zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.08.2021 angeheftet und am 16.09.2021 wieder abgenommen.

Vaterstetten, den 21.09.2021


Leonhard Spitzauer
Erster Bürgermeister